



## **Hundehaltung in der Gemeinde**

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten für verschiedene Verfahren im Zusammenhang mit dem Halten und Führen von Hunden im Gemeindegebiet (Hundemeldebogen, Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 HundehV, Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 8 Abs. 3 HundehV).

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze zum Datenschutz.

<b>Kategorien der Daten</b>	Allgemeine Personendaten des Halters/Steuerpflichtigen, weiterer Hundeführer (Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), ggf. Bankdaten, Daten zum Hund (Rasse, Kennzeichnung wie Microchip, Zuchtnamen, Haltungsort, Risthöhe etc.)
<b>Zweck</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- An-, Ab- oder Ummeldung des Hundes: Die Datenerhebung ist notwendig, damit die Gemeinde die „ordnungsbehördliche Verordnung über das Führen und Halten von Hunden“ des Landes Brandenburg umsetzen kann sowie den Regelungen des Fundrechts, gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Zuordnung, Rückführung und ggf. Unterbringung von Fundhunden nachkommen kann. Darüber hinaus sind die Daten notwendig, um die Hundesteuersatzung der Gemeinde umzusetzen und die Hundesteuer zu erheben.</li> <li>- Antrag auf Erlaubnis nach § 10 HundehV: Wer einen gefährlichen Hund im Sinne der HundehV ausbilden, abrichten oder (mit Ausnahme der Hunde gemäß § 8 Abs. 2 HundehV) halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Um diese Erlaubnis erteilen zu können, muss die Ordnungsbehörde den entsprechenden Antrag samt den dazugehörigen Nachweisen (erforderliche Sachkunde, behördliches Führungszeugnis) prüfen.</li> <li>- Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses: Falls ein Hund im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 HundehV als gefährlicher Hund aufgrund von rasse-spezifischen Merkmalen oder der Zucht, klassifiziert wurde, hat der Hundehalter die Möglichkeit, bei der Ordnungsbehörde einen Antrag auf ein sogenanntes „Negativzeugnis“ zu stellen. Um dieses Zeugnis erteilen zu können, muss die Ordnungsbehörde den entsprechenden Antrag samt den dazugehörigen Nachweisen i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 HundehV prüfen.</li> </ul>
<b>wesentliche Rechtsgrundlage</b>	<p>Art. 6 Abs. 1 lit. c), e) DSGVO i. V. m.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</li> <li>- Hundehalterverordnung (HundehV)</li> <li>- Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK)</li> <li>- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG)</li> <li>- Kommunalabgabengesetz (KAG)</li> </ul>
<b>Empfänger der Daten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ggfs. zuständige Staatsanwaltschaft und Amtsgericht: Bei Verstoß gegen die Regelungen der Hundehalterverordnung kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Werden Rechtsmittel eingelegt, erfolgt auf Grundlage des § 69 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Übersendung der Akten über die Staatsanwaltschaft Potsdam an das Amtsgericht Zossen.</li> <li>- ggfs. andere Verwaltungsbehörden: Von Amts wegen können personenbezogene Daten auch anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten übermittelt werden, wenn der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat besteht, die nicht in der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde liegt, gemäß § 49 a OWiG.</li> <li>- ggfs. Ordnungsbehörde des Landkreises: Bei Verstoß gegen die Regelungen der Hundehalterverordnung kann ebenfalls ein Verwaltungsverfahren (z. B. nach Beißvorfall) eingeleitet werden. Werden Rechtsmittel eingelegt, erfolgt auf Grundlage des § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Übersendung der Akten an die Widerspruchsbehörde (Ordnungsbehörde des Landkreises).</li> <li>- andere Behörden: Von Amts wegen können Auskünfte an andere Behörden im Rahmen der Amtshilfepflicht gegeben werden, gemäß §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).</li> </ul>
<b>Speicherdauer</b>	Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zum beschriebenen Zweck und längstens bis zu dem Zeitpunkt der im Aktenplan der Gemeinde definierten Aufbewahrungsfrist. Gemäß der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement gilt grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (Ausnahmen: Beißvorfälle, Probleme bei der Hundehaltung etc.).

### **Betroffenenrechte**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen zu erhalten.

Sollten unrichtige und/oder unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung der Daten zu.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Artikel 18 DSGVO) verlangen.

Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Artikel 20 DSGVO von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu verlangen, dass Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übergibt. Gemäß Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO einzulegen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihren Interessen gegenüber überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow eingewilligt (Artikel 6 Abs. 1 lit a) DSGVO) haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Jede betroffene Person hat gemäß Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Sie können sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg wenden. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter: <http://www.lida.brandenburg.de> entnehmen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

#### **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlicher: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister  
PLZ, Ort: 15827 Blankenfelde-Mahlow  
Straße, Hausnr.: Karl-Marx-Straße 4  
Internet: [www.blankenfelde-mahlow.de](http://www.blankenfelde-mahlow.de)  
E-Mail: [datenschutz@blankenfelde-mahlow.de](mailto:datenschutz@blankenfelde-mahlow.de)  
Telefon: 03379 333-222

#### **Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Verantwortlicher: Firma AGIDAT  
Internet: [www.agidat.de](http://www.agidat.de)  
E-Mail: [kontakt@agidat.de](mailto:kontakt@agidat.de)